

Mehr Recht(e) für Alle - Novellierung von ELWOG und TOR

Lukas Stühlinger, oekostrom AG

2. Internationale Kleinwindtagung 2016

Beispiel 1: Kleinsterzeuger bis 600W



Beispiel 1: Kleinsterzeuger bis 600W

Rechtliche Problemfelder in der Praxis:

- Technischen und Organisatorischen Regeln der Netzbetreiber (TOR D4) unterschieden bisher nicht nach Anlagengröße. D.h. für eine 30 kW Anlage galten die gleichen Bedingungen wie für einen Kleinsterzeuger mit 150W.
- Auch bei Kleinsterzeugung ist ein Zählerwechsel notwendig, weil der Zähler rein theoretisch rückwärts laufen könnte (obwohl Untersuchungen zeigen, dass eine Grundlast von ca. 200 W praktisch immer vorhanden ist).

➔ bisher hohe regulatorische Hürden für Kleinsterzeuger in der Praxis

Beispiel 1: Kleinsterzeuger bis 600W

Neuerungen:

- TOR D4 wurde auf Initiative der E-Control Anfang 2016 geändert
→ mehrere Vereinfachungen für Kleinsterzeuger unter 0,6 kVA (kein Netzzugangsvertrag, weitgehende technische Vereinfachungen)

wichtig:

- Kleinsterzeuger müssen über eine Entkupplungstelle verfügen
 - Kleinsterzeuger müssen mit festem $\cos\varphi=1$ betrieben werden
 - Anmeldung beim Netzbetreiber nötig (vereinfachtes Prozedere)
-
- Aktueller EIWOG Entwurf sieht vor, dass Zählerwechsel unter 0,6 kVA entfällt (Beschlussfassung aber noch offen).

Beispiel 2: Versorgung Mehrfamilienhaus



Beispiel 2: Versorgung Mehrfamilienhaus

Rechtliche Probleme in der Praxis:

- Bei dezentraler Erzeugung im Mehrfamilienhaus kann der erzeugte Strom derzeit nur als Hausstrom verwendet oder ins öffentliche Netz eingespeist werden. Eine Verrechnung an die Nutzer (Wohneinheiten) ist derzeit nicht möglich.
- Im Altbau wurden ganz wenige Projekte mit Direktleitung umgesetzt: rechtlich nicht abgesichert, Umsetzung teuer.
- Im Neubau wurden ganz wenige Projekte mit Direktleitung umgesetzt: Umsetzung teuer.

➔ kaum Projekte in der Praxis

Beispiel 2: Versorgung Mehrfamilienhaus

Geplante Änderungen (EIWOG):

- kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe soll kommen (Vorbild Deutschland): d.h. Verrechnung des erzeugten Stroms an einzelne Nutzer im Haus soll möglich werden
- Verrechnung soll durch Netzbetreiber erfolgen

wichtig:

- Voraussetzung ist ein Smart Meter um rechnerische Speichereffekte zwischen Nutzern zu vermeiden
- kein Zwang zur Nutzung durch alle Mieter, weiterhin freie Stromanbieterwahl
- keine Öffnung für Arealnetzte

- ➔ Beschlussfassung durch Regierung angekündigt - aber noch offen
- ➔ bitte sprechen Sie die Entscheidungsträger an!

Kontakt

oekostrom AG

Mag. Lukas Stühlinger, Finanzvorstand
Laxenburger Straße 2
1100 Wien
www.oekostrom.at
lukas.stuehlinger@oekostrom.at